

Reglement Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

1. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement Absenzen und Urlaube der Schule Hausen AG ist gültig ab **1. November 2024**. Es gilt für den Kindergarten und die Primarschule.

Der Gemeinderat Hausen AG hat die Urlaubskompetenz an die Schulleitung delegiert. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt der Gemeinderat eine formelle Entscheidung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Praxis der Absenzen- und Urlaubsregelung der Schule Hausen AG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schulgesetzes des Kantons Aargau vom 17. März 1981 (Stand 01.07.2024) § 37 und § 38 sowie nach der Verordnung Volksschule des Kantons Aargau vom 27. Juni 2012 (Stand 01.05.2024) § 15 und § 16.

Gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes des Kantons Aargau vom 17. März 1981 (Stand 01.07.2024) sind die Schülerinnen und Schüler zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

3. Absenzenregelung bei Krankheit und notwendigen Terminen

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, benachrichtigen die Eltern so früh wie möglich - spätestens bis Unterrichtsbeginn – per KLAPP die betreffenden Lehrpersonen.
- Absenzen sind immer hinreichend zu begründen.
- Die Lehrpersonen führen ein Absenzenverzeichnis. Unentschuldigte Absenzen melden sie der Schulleitung.
- Bei einer längeren Krankheit behält sich die Schule vor, ein ärztliches Zeugnis einzufordern.
- Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, haben die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz § 37 Abs. 2-4 zu rechnen.
- Absenzen für Arztbesuche, Zahnarztbesuche oder Sonstiges sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Schulgesetz, Fassung vom 17. März 1981 (Stand 01.07.2024)

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.05.2024)

§ 15 Absenzen

- ¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- ² Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.
- ³ Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

4. Freier Schulhalbtage (Joker-Halbtage) und Urlaube

4.1. Freier Schulhalbtage (Joker-Halbtage) gemäss «Paragraf 38»

- Die Schulkinder haben pro Quartal Anrecht auf einen freien Schulhalbtage ohne Begründung.
- Die vier Joker-Halbtage des ganzen Schuljahres können kumuliert, aber nicht ins neue Schuljahr übertragen werden.
- Die betreffenden Lehrpersonen sind mindestens zwei Schultage im Voraus per Klapp via Absenzmeldung über den Bezug des Joker-Halbtages zu informieren.
- **Bei folgenden besonderen Schulanlässen** ist der Bezug von freien Schulhalbtagen **nicht** möglich:
 - Jugendfest
 - Lagerwoche
 - Projektwoche
 - Schulreise
 - Veloprüfung
 - Sporttag
 - letzter Schultage vor den Sommerferien (Schlussfeier)
 - erster Schultage im neuen Schuljahr (Begrüßungsfeier)

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.05.2024)

§ 16 Freier Schulhalbtage

¹ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

4.2 Urlaube

4.2.1 Allgemeine Informationen

- Urlaube, die nicht unter dem freien Schulhalbtage gemäss § 38 laufen, bedürfen immer eines schriftlichen und gutbegründeten Gesuchs.
- Diese Urlaube sind alle mit dem **Urlaubsformular** zu beantragen.
- Dieses Urlaubsformular kann über die Schulhomepage oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.
- Das Gesuch ist gemäss Fristenregelung rechtzeitig der Schulverwaltung abzugeben oder zuzusenden.
- Der verpasste Schulstoff ist in der Regel durch die Schülerin oder den Schüler in der Verantwortung der Eltern und nach Absprache mit der Lehrperson zu erledigen.
- Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich dem Unterricht fern, haben die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz § 37 Abs. 2 - 4 zu rechnen.

4.2.2 Besonderer Anlass – bis 1 Schultag

Aus wichtigen Gründen (z.B. familiäre oder religiöse Anlässe) kann bei der Schulleitung zusätzlich zu den Joker-Halbtagen bis zu einem Tag pro Schuljahr Urlaub beantragt werden. Dieses Gesuch muss mindestens eine Woche (5 Schultage) vor dem geplanten Anlass eingereicht werden.

Für eine Ferienverlängerung ist die Gewährung diesesurlaubes für einen besonderen Anlass **nicht** zulässig.

4.2.3 Kurzurlaub 2 bis 5 Schultage und einmalige Ferienverlängerung bis 5 Tage

Über Kurzurlaube (2 bis 5 Schultage) befindet die Schulleitung aufgrund eines begründeten Gesuches. Dieses Gesuch muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Urlaub eingereicht werden.

Eine Ferienverlängerung von maximal fünf Tagen wird während der Schulzeit eines Kindes an der Schule Hausen AG **höchstens einmal** gewährt.

4.2.4 Urlaub über 1 Woche

Über längerdauernde Urlaube befindet ebenfalls die Schulleitung aufgrund eines begründeten Gesuches. Solche Urlaube werden nur sehr zurückhaltend bewilligt – **in der Regel maximal einmal pro Schulzeit** an der Schule Hausen AG. Ein solches Gesuch muss mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Urlaub eingereicht werden.

Die Aufarbeitung des Lernstoffes ist zwingend mit den Klassen- und Fachlehrpersonen zu besprechen und der Umfang mit ihnen schriftlich zu definieren.

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.05.2024)

§ 13 Urlaub

¹ Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a) *...
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³ *...

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffes oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

5. Zusammenfassende Übersicht und Einreichfristen

Urlaubstyp	Dauer	Zuständigkeit	Einreichfrist vor Antritt	Einreichform
Freier Schulhalbttag § 38 – Joker-Halbttag	4 x ½ Tag	Klassenlehrperson	2 Schultage	Meldung über KLAPP-Absenzen
Besondere Anlässe	½ - 1 Tag	Schulleitung	5 Schultage	Urlaubsformular (zu beziehen über die Schulhomepage oder bei der Schulverwaltung), Abgabe an die Schulverwaltung, Entscheid Schulleitung
Kurzurlaub	2 - 5 Tage	Schulleitung	4 Wochen	
Urlaub über 1 Woche	über 5 Tage	Schulleitung	6 Wochen	

Die Schulleitung hat das Reglement Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 1. November 2024 das vorliegende Reglement Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler genehmigt.

Hausen AG, 1. November 2024

Gemeinde Hausen AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni Chantal Eichholzer